



Allen städtischen Dienststellen
ausgenommen Wiener Gesundheitsverbund
und MD-PWS

MDK – 792147-2021-10
COVID-19 – neue Schutzmaßnahmen,
Änderung
Erlass

Wien, 6. August 2021

Aufgrund der 3. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung gilt ab 15. August 2021 eine Impfung erst bei vollständiger Immunisierung als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Somit gilt ab diesem Tag (15. August 2021) die **Erstimpfung**, die **zumindest 22 Tage**, aber **nicht länger als 90 Tage** zurückliegt, **nicht mehr als ein solcher Nachweis**. Der Nachweis wird ab dem Tag der Zweitimpfung ausgestellt.

Die Regelungen für Personen, die mit „Johnson & Johnson“ geimpft werden sowie für Genesene und Getestete bleiben unverändert.

Der Erlass der Magistratsdirektion vom 30. Juni 2021, MDK-792147-2021-1, betreffend COVID-19 – neue Schutzmaßnahmen wird daher mit 15. August 2021 wie folgt geändert:

Im dritten Absatz entfällt in lit. c) die sublit. aa) und erhalten die sublit. bb) bis dd) die Bezeichnungen aa) bis cc).

Der Magistratsdirektor

Dr. Erich Hechtner

##signaturplatzhalter##